

Lagebericht 2023

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 17. Januar 2023, 21. Juni 2023, 13. September 2023 und am 15. November 2023.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ + 1.568, Straßenreinigung T€ + 167, Werkstatt T€ + 11, Service T€ + 21, Elektrowerkstatt T€ +4 und Straßenunterhaltung T€ +19. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf T€ 1.790 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 1.268). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 24.278 mit einer Eigenkapitalquote von 55,8 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 1.098 auf T€ 4.035 erhöht. Dabei beträgt der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit T€ 3.555. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -1.659.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr verringerte sich das Anlagevermögen um T€ 1.059 auf T€ 29.454 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 1.866 auf T€ 14.856.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2023 um T€ 323 auf T€ 17.741 gestiegen. Im Bereich der Abfallwirtschaft sollen T€ 650, im Bereich Straßenreinigung sollen T€ 125 den Gebührenrücklagen zugeführt werden.

5. Risikobericht

Verpackungsgesetz

Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG), hier § 22 VerpackG „Abstimmung“, wurde im März 2020 - rückwirkend zum 1. Januar 2019 - für das Gebiet der Stadt Koblenz mit der Duales System Deutschland GmbH als Verhandlungsführerin der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, die Abstimmungsvereinbarung geschlossen, wobei die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ am 31. Dezember 2021 endete.

Anfang 2022 wurde die Anlage 7 erneut mit der Duales System Deutschland GmbH verhandelt und gilt bis Ende 2024. Der VKU konnte sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und Dualen Systemen auf ein neues Muster der Anlage 7 einigen. Dieses wird von beiden Seiten unterstützt und wurde als Basis der Verhandlungen genutzt. Die Systeme können nun einen Herausgabeanspruch auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geltend machen. In diesem Fall kommt ein Wertausgleich auf Basis des Wertunterschiedes zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren zum Tragen.

Weiterhin wurde für die Jahre 2022 bis 2024 die Anlage 4 des Verpackungsgesetzes (Glas) neu verhandelt. Hier konnte erstmals eine Kostenbeteiligung der Dualen Systeme bei der Bereitstellung von Behältern zur Sammlung von Glas an Unterflurstandorten vereinbart werden.

Steuerliche Entwicklung

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01. Januar 2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02. November 2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom

10. November 2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2 b UStG.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2 b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Auf Ebene des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel wurde zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung ein Antrag auf verbindliche Auskunft für die steuerliche Bewertung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit gestellt.

Auf Grund des Ergebnisses der verbindlichen Auskunft und weiterer juristische Gutachten ist davon auszugehen, dass Leistungen des Abfallzweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern weiterhin steuerfrei bleiben. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Koblenz und dem Landkreis Cochem-Zell sollte nach damaligem Sachstand ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig werden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit ist auf Grund der Gutachten und drohenden steuerlichen Auswirkungen auf Wunsch des Landkreises Cochem-Zell hin, in gegenseitigem Einvernehmen, vorzeitig zum 31.12.2022 aufgelöst worden. Planmäßig hätte die interkommunale Zusammenarbeit am 31.12.2027 geendet. Es wurde darauf geachtet, dass der Kommunale Servicebetrieb sich durch die vorzeitige Auflösung wirtschaftlich nicht schlechter stellt als bei einer Fortführung des Vertrages.

Der Landkreis Cochem-Zell hat sich zur Zahlung von T€ 1.064 aufgrund der vorzeitigen Vertragsauflösung verpflichtet. Dieser Effekt wurde bei der Gebührenkalkulation 2023-2025 als Deckungsbeitrag bereits berücksichtigt.

Im Dezember 2022 ergab sich kurzfristig die Möglichkeit, die bisherige Übergangsregelung zu § 2 b UStG erneut zu verlängern. Diese Möglichkeit wurde von der Stadtverwaltung Koblenz genutzt. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen sieht vor, die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 01. Januar 2027 zu verlängern.

Im Zuge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurden sämtliche Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes aus steuerlicher Sicht neu bewertet.

Deponien

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie. Ein Ingenieurbüro hat 2020 die Bewertung und Aktualisierung der Nachsorgeaufwendungen durchgeführt. Infolge der Neubewertung im Jahre 2020 wurde ein Nachsorgezeitraum bis zum Jahr 2053 angenommen. Diese Bewertung wird regelmäßig durch den Betrieb fortgeschrieben und entsprechend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Stadtverwaltung Koblenz ist Inhaber der abfallrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt in der Gemarkung Wallersheim und Neuendorf. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der SGD-Nord und dem Betreiber (Fa. Hasenbach) zum Abschluss der Verfüllung bzw. Stilllegung der aufgefüllten Flächen.

Bioabfallqualität

Die Bioabfallqualität weist weiterhin siedlungstypische Verunreinigungen auf, die auf Grund der neuen Bioabfallverordnung nur noch in geringem Ausmaß toleriert werden. Der Eigenbetrieb hat die Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet und die Kontrollen der Biotonnen intensiviert, um die Bioabfallqualität deutlich zu verbessern. Auf Grund der erst seit kurzer Zeit laufenden Kontrollen kann aktuell noch keine Aussage über deren Wirkung getroffen werden. Bioabfälle schlechter Qualität werden an der Behandlungsanlage abgewiesen und müssen mit erheblichen Mehrkosten als Restabfall entsorgt werden.

Corona-Pandemie und Ukraine Krieg

In Folge der Corona-Pandemie sowie im Zuge des Ukraine Krieges sind die Rohstoffpreise auf einem weiterhin hohen Niveau. Im Bereich der Fahrzeugbeschaffung ist mit ungewöhnlich langen Lieferzeiten zu planen.

Die fortdauernd angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt führt dazu, dass freie Stellen nicht mehr zeitnah mit Fachkräften nachzubeseetzen sind.

Baupreisentwicklungen

Die Baupreisentwicklung der letzten Jahre macht sich gerade im Bereich der Straßenunterhaltung und Straßenbeleuchtung bemerkbar und erhöht die Kosten zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht deutlich. Parallel dazu gestiegene Ansprüche im Bereich des Radverkehrs sowie zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Starkregenkonzeptes belasten den Betriebszweig sowohl monetär als auch personell.

Für geplante Investitionen in die Infrastruktur des Betriebes werden sich die Baupreise ggf. ebenfalls kostensteigernd auswirken.

Gebührenanpassung

Die negativen Betriebsergebnisse der letzten Jahre in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in Verbindung mit den Preisentwicklungen am Rohstoffmarkt und der geplanten CO₂-Bepreisung erforderten nach langer Zeit die Anpassung der Gebühren in den beiden Betriebszweigen.

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 4/2023-12/2025 zeigt erste Wirkungen, sodass seit mehreren Jahren zum ersten Mal wieder ein positives Betriebsergebnis in den o.g. Betriebszweigen möglich wurde.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Ab 1. Januar 2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2022 bis 2024 die Mitbenutzungskonditionen (Anlage 7) der dualen Systeme an der Papiererfassung und -verwertung vereinbart.

Ende 2024 muss die Anlage 7 neu verhandelt werden. Die Verhandlungsführerin hat sich geändert und ist nun die PreZero Dual GmbH. Es ist von deutlich schwierigeren Verhandlungen auszugehen, da sich der Verpackungsanteil im Sammelgemisch permanent erhöht. Dies hat zur Folge, dass das zu sammelnde PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) Volumen zwar eher leicht steigt, das gesammelte Gewicht aber permanent rückläufig ist.

Auf Grund der umsatzsteuerlichen Entwicklung wurde die mit dem Landkreis Cochem-Zell geschlossene Zweckvereinbarung 2022 frühzeitig aufgelöst und die Aufgaben auf den AZV übertragen. Hiermit verbundene Synergieeffekte entfallen zukünftig für den kommunalen Servicebetrieb und wurden im Berichtsjahr durch den Landkreis Cochem-Zell monetär ausgeglichen. Die Bezahlung der Ausgleichsforderung erfolgt entsprechend der ursprünglichen Vertragslaufzeit in Teilbeträgen.

Für den Bereich Straßenunterhaltung existiert ein digitales Straßeninformationssystem, welches neben den Grundlegendaten insbesondere die Erfassung und Fortschreibung aktueller Maßnahmen bzw. Veränderungen des Zustands der Verkehrsflächen umfasst. Auf dieser Basis erfolgt stetig die Optimierung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen.

In Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt wurde im November 2023 der "Masterplan Straßen" beschlossen, damit Maßnahmen der Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung besser aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht priorisiert werden können.

Auf Grund der Gremienentscheidungen zum Radentscheid sowie des Starkregenkonzeptes sind weiterhin erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, dem Winterdienst sowie der Entwässerungseinrichtungen nötig.

In den Bereichen Straßenunterhaltung und Straßenbeleuchtung wird dauerhaft versucht, kostenoptimierend tätig zu werden, um den stark steigenden Baupreisen entgegenzuwirken. Die Bemühungen haben es ermöglicht, dass hier verwendete Budget in den letzten Jahren nahezu konstant zu halten. Auf Grund des Fachkräftemangels und der Rohstoffpreise steigen die Baupreise weiter an. In Verbindung mit den gestiegenen Anforderungen führt dies zwangsläufig dazu, dass zur weiteren Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine Anpassung des Budgets stattfinden muss.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten führt der Betriebszweig Elektrowerkstatt die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung fort. Die Umrüstung auf LED zieht ebenfalls eine Budgetanpassung mit sich.

Die aktuelle Lage in den Bereichen der Energie- und Rohstoffkosten, Lieferschwierigkeiten und Fachkräftemangel werden sich in den kommenden Perioden fortsetzen. Die innerbetrieblichen Kalkulationen und strategischen Planungen müssen hierauf permanent überprüft und ggf. angepasst werden.

Darüber hinaus hat sich der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst entsprechend kostensteigernd ausgewirkt. Weitere Anpassungen sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Gleiches gilt für die in den nächsten Jahren steigenden Kosten der CO₂-Abgaben.

Bei der Fahrzeugbeschaffung müssen die gesetzlichen Anforderungen bezüglich klimafreundlicher Antriebe erfüllt werden. Diese Fahrzeuge sind aktuell ca. zwei bis zweieinhalbmal so teuer wie herkömmliche Fahrzeuge. Die Quoten müssen auch unabhängig von Förderungen erfüllt werden.

Der Kommunale Servicebetrieb errichtet eine PV-Anlage und Ladeinfrastruktur um den o.g. Entwicklungen entgegenzuwirken und die Klimaziele der Stadt sowie der Bundesregierung zu erreichen. Ein großer Teil der benötigten Energie für die Betriebsgebäude, das Betriebsgelände und die sich im Aufbau befindliche Elektroflotte sollen durch die PV-Anlage gedeckt werden.

Die immer noch sehr langen Lieferzeiten von Fahrzeugen muss in den Planungen berücksichtigt werden.

Der Eigenbetrieb steht vor der umfassenden Digitalisierung aller Betriebszweige. Insbesondere wird hier auch der Kontakt zum Bürger betroffen sein. Entsprechende Mehraufwendungen für die erstmalige Einführung sind in den Planungen mit aufgenommen.

Die im Frühjahr 2023 erfolgten Gebührenanpassung in den Betriebszweigen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung hat sich positiv auf die Betriebsergebnisse der genannten Betriebszweige ausgewirkt. Die Gebührenkalkulation wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf alle drei Jahre angepasst.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze

Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden Fahrzeuge, Abfallgefäße sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2024

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2024 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 7.975 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgütern mit T€ 550, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten mit T€ 310, Infrastrukturvermögen mit T€ 220 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 6.895.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2024 beträgt T€ 530.

Koblenz, den 9. September 2024

Danne, Werkleiter

Entwurf